

2. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „FARWICK“

GEMEINDE NORTRUP
SAMTGEMEINDE ARTLAND
DER RAT DER GEMEINDE NORTRUP
BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
KREIS OSNABRÜCK
HAT IN SEINER SITZUNG AM 24. II 1975 GEMÄSS § 2 ABS. 1
NORTRUP, DEN 12. I. 1975

Offenleit
BÜRGERMEISTER
Brumm
RATSMITGLIED stellv. Bürgermeister

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 5.2.1975 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
Dr. HARTMUT SCHOLZ
- Planungs-Institut -
45 Osnabrück, Nikolaiort 1-2
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 10. III BIS 11. IV 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORTRUP, DEN 12. I. 1975

Offenleit
BÜRGERMEISTER
Thumann
Gemeindedirektor

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 4.0 NGO UND § 10 BBAUG AM 28. II 1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NORTRUP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
NORTRUP, DEN 12. I. 1975

Offenleit
BÜRGERMEISTER
Brumm
RATSMITGLIED stellv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11. JUNI 1975 genehmigt worden.
Osnabrück, den 11. JUNI 1975
Der Regierungspräsident
I. A.

J. C. C.
Baudirektor

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19. 19 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VOM 19. 19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
NORTRUP, DEN 19. 19

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.7. 1975
im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
NORTRUP, DEN 29.7. 1975

Offenleit
BÜRGERMEISTER
Thumann
Gemeindedirektor

FESTSETZUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 90 BAUMASSENZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER GEBÄUDE
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - F FUSSWEG
 - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - VERSORGUNGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
- 9. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG / STELLUNG DER GEBÄUDE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Gemeinde und Gemarkung Nortrup
Fluren 13, 14 u. 21, Maßstab 1: 1000

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungs-Institut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.4.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
A 732/75
Bersenbrück, den 24.4.1975
Katasteramt
Im Auftrage
Faluy
Verm. Rat



Der Gemeinde Nortrup zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Bersenbrück.
A 1680/71
A 1183/72